

Zeitschrift: Schweizer Münzblätter = Gazette numismatique suisse = Gazzetta numismatica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 50-52 (2000-2002)

Heft: 198

Erratum: Korrigenda zu Heft 197

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thematik Frieden mit einem Ölzweig und der Bezeichnung ANNO DOMINI 2000. Die Motive wurden vom Solothurner Kunstmaler Roman Candio entworfen.

Als Auflage sind 100 000 Stück in «Unzirkuliert» vorgesehen und 15 000 in Erhaltung «PP». 500 Stück sogenannte Probeabschläge mit einem speziell gekennzeichneten Signet gelangen ebenfalls in den Handel.

2. Basler Fasnacht

Mit der Sondermünze zu Fr. 5.– in Bimetall, bestehend aus einem äusseren Ring aus Kupfer-Nickel und einem Innenteil aus Nordic-Gold wird die Serie «Volksbräuche» fortgeführt. Das Motiv einer herumziehenden Pfeifferclique wird umrahmt von unregelmässigen Linien und Konfettis, welche nach den Musiknoten des Morgenstreichs angeordnet sind. Auch die Wertseite zeigt einen Ring von Konfettis, in Basel «Räppli» genannt. Für den Entwurf zeichnet Hans-Rudolf Fitze aus Basel verantwortlich.

Diese Münze kommt in einer Auflage von 170 000 in «Unzirkuliert» bzw. 20 000 in «PP» heraus. Sie ist auch Bestandteil des Münzsatzes 2000, der gleichzeitig zur Ausgabe der Sondermünzen verkauft wird.

Anmerkung der Redaktion:

Die Frage über die Kursfähigkeit der aktuellen Sonderausgaben der Eidgenossenschaft,

welche sich Sammler von Schweizer Münzen in der Vergangenheit immer wieder gestellt haben, wird durch das neue Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WGZ) vom 22. Dezember 1999 (Referendumsfrist bis 20. April 2000) geregelt. Es wird neu zwischen Umlauf-, Gedenk- und Anlagemünzen unterschieden.

In Art. 2 a) wird bestimmt, dass alle vom Bund ausgegebenen Münzen als gesetzliche Zahlungsmittel gelten. Art. 6 erlaubt dem Bund, auch Gedenk- und Anlagemünzen, welche über dem Nennwert ausgegeben werden dürfen, zu prägen. Art. 3 definiert ganz klar, dass jede Person bis zu 100 Umlaufmünzen an Zahlung nehmen muss, nicht aber Gedenk- bzw. Anlagemünzen, welche nur von der Schweizerischen Nationalbank oder von den öffentlichen Kassen unbeschränkt und nur zum Nennwert angenommen werden sollen.

Im Klartext heisst das also, dass die beiden oben beschriebenen «Münzen» den Gedenkmünzen zugeschrieben werden müssen und somit jede Privatperson, ein Geschäft oder auch die Post ihre Annahme verweigern darf. Es kann bei diesen Sondermünzen folglich von medaillenartigen Geprägen gesprochen werden, an denen die Bundeskasse kräftig mitverdient. Sie geht dabei keinerlei Risiko ein, da nur sie für die Zurücknahme und die Weiterverwertung der ausser Kurs zu setzenden Gedenk- und Anlagemünzen entscheiden darf (Art. 6, Absatz 2).



Korrigenda zu Heft 197

Seite 5:

Durch ein Versehen (des Autors/der Redaktion/der Herstellung) sind die Abb. A und B vertauscht. Abb. A mit dem kleineren Durchmesser ist das Exemplar, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist.

page 16, ligne 6 du bas:

lire Karl Schwenzer et ajouter: Voir aussi R.S.N. 59 (1980), p. 123–132, surtout 127, et Ulrich KLEIN, «Der königlich Württembergische Hofmedailleur Karl Schwenzer (1843–1904)», dans Heimat- und Sachbuch Löwenstein 1987, p. 509–533.

Korrigenda